

DI / Motion Flückiger-Wil (5 Mitunterzeichnende) vom 21. Februar 2024

Gemeindeautonomie stärken, Wohnsitzpflicht flexibilisieren

Antrag der Regierung vom 7. Mai 2024

Nichteintreten.

Begründung:

Art. 35 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) sieht vor, dass die gewählten Personen – also auch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten – für die Ausübung ihres Amtes die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllen müssen, d.h. dass sie in der betreffenden Gemeinde wohnen müssen (Art. 32 Abs. 1 Bst. b KV). Mit der Motion wird nun verlangt, dass die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten generell von der Wohnsitzpflicht ausnehmen können. Zwar können gemäss Art. 35 Abs. 2 KV im Gesetz Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorgesehen werden. Diese Option wurde vom Verfassungsgeber jedoch bewusst restriktiv verstanden.¹

In den vergangenen Jahren wurde die Wohnsitzpflicht im Zusammenhang mit dem Wohnsitz von einzelnen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten in den Medien verschiedentlich thematisiert. Dabei wurde vereinzelt bezweifelt, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident – obwohl sie oder er bei der Gemeinde angemeldet war und dort auch Steuern bezahlte – Wohnsitz in der Gemeinde hätte. Dazu ist festzuhalten, dass der Wohnsitz von Mitgliedern der Gemeindebehörden im Kanton durch die Gemeindeaufsicht nicht flächendeckend geprüft wird, da dies einen unverhältnismässig grossen Aufwand bedeuten würde. Der Wohnsitz wird im Einzelfall im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige geprüft. Im Sinn einer ständigen Praxis wird dabei die Wohnsitzpflicht in der Regel als erfüllt angesehen, wenn eine Anmeldung bei der Gemeinde vorliegt, in der Gemeinde Steuern bezahlt werden und Wohneigentum oder ein Mietvertrag vorliegen.

Die Regierung anerkennt, dass eine Flexibilisierung der Wohnsitzpflicht Vorteile mit sich bringt, insbesondere die vom Motionär erwähnte Erweiterung des Kandidierendenpools. Auch könnten damit familiäre Umstände bzw. Aspekte der Gleichstellung und Vereinbarkeit besser berücksichtigt werden (z.B. berufliche Tätigkeit der Partnerin oder des Partners – insbesondere wenn auch diese oder dieser ein Amt ausübt, für das bisher eine Wohnsitzpflicht gilt; Schule der Kinder). Es ist dazu aber auch zu erwähnen, dass der Kanton St.Gallen schon gewisse Erleichterungen bei der Wohnsitzpflicht kennt. So muss bei der Wahl noch kein Wohnsitz begründet worden sein, sondern erst beim Amtsantritt. Mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse bei der Immobiliensuche und beim Übertritt der Kinder in eine neue Schule kann zudem für eine beschränkte Zeit der bisherige Wohnsitz im Rahmen einer Ausnahmegewilligung beibehalten werden (vgl. Art. 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes [sGS 151.2; abgekürzt GG]). Gleiches gilt auch, wenn Behördemitglieder während bzw. meist am Ende der Amtsdauer ihren Wohnsitz in eine

¹ Vgl. Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999, Erläuterungen zu Art. 30, ABI 2000, 272, 276.

andere Gemeinde verlegen. Diese Ausnahmegewilligungen werden in der Regel für höchstens ein Jahr erteilt.

Es bestehen zudem weiterhin Vorteile, welche die Wohnsitzpflicht mit sich bringt, insbesondere:

- Die Mitglieder des Rates sind von ihren Beschlüssen auch selber betroffen. Es kommt damit der demokratische Grundgedanke zum Ausdruck, wonach die Staatsgewalt durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger selber ausgeübt wird.²
- Bessere Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse und damit allenfalls eine stärkere Verbindung mit der Bürgerschaft können eine wichtige Grundlage für wirkungsvolle, breit abgestützte Lösungen sein.
- In Notfällen kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident (oder weitere Behördemitglieder) bei Bedarf schnell vor Ort sein.

Zu beachten ist auch die Gleichbehandlung zwischen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten einerseits und anderen Behördemitgliedern der Gemeinden andererseits. Eine Aufhebung der Wohnsitzpflicht nur für die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten lässt sich nicht ohne Weiteres begründen; eine Aufhebung der Wohnsitzpflicht weiterer oder sämtlicher Behördemitglieder der Gemeinden würde hingegen die vorgenannten Vorteile sehr weitgehend in Frage stellen.

Weil die Vorteile einer Wohnsitznahme der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten vor Ort überwiegen, soll an der bestehenden Regelung mit der Möglichkeit von Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen festgehalten werden. Die Regierung beantragt daher, auf die Motion nicht einzutreten.

² Vgl. BGE 128 I 285 Erw. 4.3.